



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 38

2. Oktober

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 187

Stellplatzsatzung des Marktes Marktschorgast..... Seite 188

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2025 des Landkreises Kulmbach..... Seite 189

Sonder-Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach Seite 189

Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 189

Stellplatzsatzung des Marktes Thurnau Seite 190

Änderung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron Seite 191

BEKANNTMACHUNG

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
der Schorgasttalgemeinden**

**Haushaltssatzung
des**

**Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 27.08.2025

Auf Grund §§ 13 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i. V. mit Art. 63 ff. GO (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **876.720 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.072.470 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **789.899 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

Berechnung der Verbandsumlage

Als vorläufige Verbandsumlage für das Jahr 2025 sind somit von den Verbandsgemeinden aufzubringen:

		Umlagebetrag
PW Wirsberg	34,21%	270.251,47 €
PW Ludwigschorgast/Kupferberg	24,94%	197.020,51 €
PW Untersteinach/Guttenberg	40,84%	322.627,01 €
	99,99%	789.899,00 €

2. Investitionsumlage

Für die ausstehenden Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts ist zusätzlich eine Investitionskostenumlage zu erheben. Die Verteilung erfolgt nach dem sog. EGW-Verteilungsmaßstab und ergibt somit:

	EGW	Umlagebetrag
Gemeinde Guttenberg	500	60.196,86 €
Stadt Kupferberg	1.400	168.551,21 €
Markt Ludwigschorgast	1.300	156.511,84 €
Gemeinde Untersteinach	2.500	300.984,30 €
Markt Wirsberg	2.900	349.141,79 €
	8.600	1.035.386,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **184.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Untersteinach, 11. September 2025

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Schorgasttalgemeinden**

Leithner-Bisani

Zweckverbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Marktschorgast (Stellplatzsatzung) vom 17.09.2025

Der Markt Marktschorgast erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Marktschorgast. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen so-

wie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktschorgast, 01. Oktober 2025

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2025

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2025.

09477000	Landkreis Kulmbach	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M.....	849
09477118.....	Guttenberg.....	461
09477119.....	Harsdorf.....	951
09477121.....	Himmelkron.....	3 221
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 404
09477127.....	Ködnitz.....	1 468
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	26 616
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 042
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	960
09477136.....	Mainleus, M.....	6 370
09477138.....	Marktleugast, M.....	2 942
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 347
09477142.....	Neudrossenfeld.....	3 746
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 966
09477148.....	Presseck, M.....	1 649
09477151.....	Rugendorf.....	932
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	3 004
09477157.....	Thurnau, M.....	4 026
09477158.....	Trebgast.....	1 514
09477159.....	Untersteinach.....	1 727
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 912
09477164.....	Wonsees, M.....	1 155
	zusammen	71 262

Kulmbach, 18. September 2025

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

Sonder-Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.10.2025, 18:00 Uhr
Dr.-Stammler-Halle, Sutte 2, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten → Politik → Stadtrat → Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Neuenmarkt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBl S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Neuenmarkt. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag wird mit einem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neuenmarkt, 01. Oktober 2025

Gemeinde Neuenmarkt

Stefan Grieshammer

Zweiter Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Thurnau. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zu Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

- (5) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind, oder hergestellt werden. Eine zeichnerische Darstellung der Stellplätze auf dem Grundstück mit Größe, Lage und Anordnung ist zwingend erforderlich.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Werden die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt, ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Über den Abschluss eines Ablösevertrages sowie die Festlegung des Ablösebetrages entscheidet der Marktgemeinderat.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Thurnau, 21. Juli 2025

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und der Beschlüsse über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB inklusive der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 16.09.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. Es handelt sich um die 1. Änderung des durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 06.09.2024 in Kraft getretenen Bebauungsplans. Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr.: 703, 703/37, 703/38, 703/39, 703/40, 703/41, 703/42, 703/43, 703/44, 703/45, 703/46, 703/47, 703/48, 703/49 u. 703/50, jeweils Gemarkung Himmelkron. Der räumliche Geltungsbereich kann darüber hinaus auch dem nachfolgend eingefügten (maßstabslosen) Kartenausschnitt entnommen werden:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2025 wurde der Entwurf der Bauleitplanung des Architekten und Stadtplaners Michael Krug, Michelsreuth 10, 95367 Trebgast, zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ inkl. Begründung in der Fassung vom 10.09.2025 gebilligt.

Es wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass nicht nur die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll, sondern die Veröffentlichung im Internet nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Der Billigungs- und Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Von der Möglichkeit, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen, wird Gebrauch gemacht (vgl. § 4a Abs. 2 BauGB).

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HS 1 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll (vgl. § 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 13. Oktober 2025 bis einschließlich 14. November 2025

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron (www.himmelkron.de) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung

Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Beteiligungsplattform „DiPlanung“ des Freistaats Bayern. Somit besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen für dieses Bauleitplanverfahren digital über <https://by.beteiligung.diplanung.de> einzureichen. Der direkte Link zum Bauleitplanverfahren lautet:

<https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/aichig-buehl-iv-1-aenderung-1-1>

Als weitere zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an bauamt@himmelkron.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Gem. § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 18. September 2025

Gemeinde Himmelkron

Schneider

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach

Layout: E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

